

händlerbanden, revanchistische Organisationen und Einrichtungen sowie terroristische, neofaschistische Gruppen und Gruppierungen. Organisationen und Personenzusammenschlüsse solcher Art werden von staatlichen Organen, Geheimdiensten und Wirtschaftsunternehmen geduldet, gefördert und unterstützt.

Bei der Inspirierung, Organisierung und Durchführung seiner verbrecherischen Tätigkeit wendet der Gegner zunehmend ausgeklügeltere, raffiniertere und gefährlichere kriminelle *Mittel und Methoden* an, die von der Erpressung, über die Entführung, bis zum Mord und von der Verabreichung von Giften, über die Gefährdung von Leben und Gesundheit im Straßenverkehr, bis hin zum skrupellosen und gezielten Einsatz von Schusswaffen und Sprengstoffen gegen Leben und Gesundheit reichen. Er nutzt dafür unter anderem die umfangreichen Erfahrungen der faschistischen Spionage-, Diversions- und Sabotageorganisationen sowie die Erfahrungen der USA-Imperialisten und anderer aggressiver Kreise.

Umfassend und raffiniert sind die Methoden, mit denen der Gegner versucht, Bürger der DDR für die gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten subversiven Ziele zu mißbrauchen. Dabei rechnet er vor allem auf eine zersetzende Wirkung seiner gegen die DDR betriebenen *ideologischen Diversion* und ist bestrebt, die vielfältig bestehenden staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den unterschiedlichen Gesellschaftsordnungen sowie die persönlichen Beziehungen der Bürger beider Gesellschaftssysteme zueinander auszunutzen. Der Gegner versucht, in der DDR noch existierende feindliche Kräfte zu mobilisieren und zu staatsfeindlichen Handlungen zu veranlassen. Er ist aber auch bestrebt, politisch nicht gefestigte Bürger für antisozialistische Zwecke zu mißbrauchen und bestimmte Personen in einen Gegensatz zur Politik der Partei- und Staatsführung zu bringen. Das reicht bis zu der Absicht, „oppositionelle Bewegungen“ zu organisieren und sie von außen her anzuleiten und zu steuern.

Das Strafrecht der DDR geht von der verfassungsmäßigen *Treuepflicht der Staatsbürger der DDR zu ihrem sozialistischen Vaterland* aus. Diese Treuepflicht verlangt ein aktives Verhalten und Handeln entsprechend den Grundsätzen der Politik des sozialistischen Staates und der prinzipiellen Stellung der Bürger zum sozialistischen Staat. Sie ist ein Gebot an alle Staatsbürger, sich überall - im Inland wie im Ausland, auch in komplizierten

Situationen - jederzeit so zu verhalten, daß der DDR kein Schaden erwächst. Diese staatsbürgerliche Pflicht beinhaltet die Pflicht zu hoher Wachsamkeit und Gewährleistung der Geheimhaltung.

Aus dem Wesen der Staatsverbrechen ergibt sich der hohe Grad ihrer *Gesellschaftsgefährlichkeit* für die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung und das friedliche Leben sowie die soziale Geborgenheit ihrer Bürger. Sie sind neben den Straftaten des 1. Kapitels des Besonderen Teils des StGB sowie dem Mord die schwersten Verbrechen. Aus ihrer hohen Gesellschaftsgefährlichkeit erwächst die unbedingte Notwendigkeit, sie strafrechtlich konsequent und differenziert zu bekämpfen. Die konsequente, differenzierte Bekämpfung der Staatsverbrechen ist grundlegendes Element des Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, der Entlarvung der subversiven Aktivitäten der feindlichen Zentren und Kräfte und dient der weiteren Festigung des Vertrauensverhältnisses der Bürger der DDR zu ihrem Staat. Sie trägt zur Verstärkung der Wachsamkeit der Bürger und zur Ausprägung ihrer Treuepflicht zum sozialistischen Staat bei.

Die generell hohe Gesellschaftsgefährlichkeit der Staatsverbrechen hebt deren *Differenziertheit* nicht auf. Ausgehend vom Differenzierungsprinzip des sozialistischen Strafrechts, ist zu gewährleisten, daß die unterschiedliche Gesellschaftsgefährlichkeit

- zwischen den einzelnen Erscheinungsformen der Staatsverbrechen (z. B. Hochverrat und Spionage),
 - innerhalb der einzelnen Erscheinungsformen der Staatsverbrechen (z. B. innerhalb der Spionage, staatsfeindlichen Hetze),
 - zwischen den verschiedenen Entwicklungsstadien (Vorbereitung, Versuch, Vollendung),
 - zwischen den Beteiligungsformen (Anstiftung, Mittäterschaft, Beihilfe)
- konsequent beachtet, herausgearbeitet und gewertet wird.

Die Differenziertheit der Gesellschaftsgefährlichkeit von Staatsverbrechen kommt - außer in der unterschiedlichen Ausgestaltung der Tatbestände sowie der differenzierten Regelungen über die Entwicklungsstadien und die Beteiligung - nicht zuletzt auch in der Festlegung differenzierter Höchst- und Mindeststrafen zum Ausdruck.

Die Eindeutigkeit der Tatbestände, ihre Abgestimmtheit zueinander und ihre Differenzierungsmöglichkeiten sind Grundlage der notwen-